



Tiefbauamt, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post

Gemeinderat Steinach
Schulstrasse 5
9323 Steinach

Adolf Wyss
jur. Mitarbeiter
T 058 / 229'30'75
adolf.wyss@sg.ch
WyA

St.Gallen, 3. Juli 2024

Genehmigung Teilstrassenplan

Gemeinde	Steinach
Gesuch Nr. (Kanton)	23-8991
Teilstrassenplan	«Bachweg (Aufhebung)» Weg zweiter Klasse

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 13 Abs. 2 des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) den oben genannten Teilstrassenplan zur Genehmigung eingereicht.

In Anwendung von Art. 13 Abs. 2 StrG in Verbindung mit Art. 1 der Strassenverordnung (sGS 732.11) **verfügt das Tiefbauamt:**

1. Der Teilstrassenplan «Bachweg (Aufhebung)» (Weg zweiter Klasse) wird genehmigt.
2. Die Abteilung Naturgefahren des Amtes für Wasser und Energie weist darauf hin, dass die Ergebnisse aus der Naturgefahrenanalyse des Kantons St.Gallen vorliegen und unter www.geoportal.ch eingesehen werden können. Es ist zu beachten, dass sich der Gefahrenkartenperimeter üblicherweise auf das Siedlungsgebiet beschränkt. Ausserhalb des Gefahrenkartenperimeters können Ereigniskataster (ebenfalls auf dem Geoportal verfügbar) oder Erfahrungen der Gemeinde zur Abschätzung einer möglichen Gefährdung beigezogen werden. Der Bauherr bzw. der Eigentümer soll sich anhand der vorliegenden Informationen eigene Risikoüberlegungen machen. Eventuell zu treffende Massnahmen sind zwingend Sache der Bauherrschaft bzw. des Eigentümers.
3. Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessungsaufsicht, ersucht die Gemeinde, den zuständigen Nachführungsgeometer zu beauftragen, baldmöglichst die Nachführung des Gemeindestrassenplanes in der amtlichen Vermessung vorzunehmen und ihm zum entsprechenden Zeitpunkt den Bauabschluss mitzuteilen.

**Gebühren**

Weil es sich bei diesem Teilstrassenplan um eine Anpassung im Rahmen der Gesamtrevision des Gemeindestrassenplans handelt wird in Anwendung von Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), der Verwaltungsgebührenverordnung (sGS 821.1) sowie von Nr. 26.06.01 des Gebührentarifs über die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) die Genehmigungsgebühr reduziert und auf Fr. 170.-- festgesetzt.

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann nach Art 43^{bis} VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung beim Bau- und Umweltdepartement des Kantons St.Gallen Rekurs erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Leiter des Tiefbauamtes

Marcel John
Kantonsingenieur

Beilagen:

- Teilstrassenplan «Bachweg (Aufhebung)»,
Situation 1:500, Plan Nr. 3000-1740-05, 2-fach



Kanton St. Gallen
GEMEINDE STEINACH



Aufhebung Bachweg Nr. 504

Gemeindeweg 2. Klasse

Teilstrassenplan

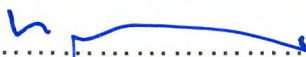
Situation 1:500

30. Okt. 2023

Vom Gemeinderat erlassen am:

Der Gemeindepräsident

Der Gemeinderatsschreiber

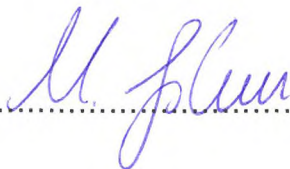




Öffentliche Auflage vom: - 6. Nov. 2023 bis - 5. Dez. 2023

Vom Tiefbauamt des Kantons St. Gallen genehmigt am: - 3. Juli 2024

Der Kantonsingenieur:





Wälli AG Ingenieure

CH - 9320 Arbon
Brühlstrasse 2a

T +41 58 100 90 00

arbon@waelli.ch
www.waelli.ch

wälli

Ingenieure

Projekt Nr.: 3000-1740-05

Gezeichnet: nsa

Kontrolliert: vma

Erstellt am: 31.10.2023